

## **Steuerfreie Arbeitgeberleistungen zur Gesundheitsvorsorge**

Betriebliche Gesundheitsförderung: § 3 Nr. 34 EStG-E sieht vor, dass Leistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn an Arbeitnehmer erbracht werden, steuerfrei sind, wenn es sich um Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsvorsorge i. S. d. § 20a Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 3 SGB V handelt. Insgesamt dürfen die Leistungen maximal € 500,- im Kalenderjahr betragen (hauptsächlich Sachleistungen). Mit dieser Regelung soll vor allem eine Quelle für Rechtsstreitigkeiten reduziert werden, da bei entsprechenden betrieblichen Maßnahmen bisher der Arbeitgeber (gegenüber dem Finanzamt) nachweisen musste, dass (auch) ein betriebliches Interesse besteht. Da die Förderung und Vorsorge der Gesundheit des Arbeitnehmers aus Arbeitgebersicht immer als positiv einzustufen ist, wurde diese Nachweispflicht grundsätzlich als lästig angesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Patricia Fabian  
Konferenzmanagerin Personal